

BGer 1C_618/2025 vom 5. November 2025

Bundesgericht, 2025-11-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_618_2025

FR: TF 1C_618/2025 du 5 novembre 2025

IT: TF 1C_618/2025 del 5 novembre 2025

Erwägungen

E. 1

Martin Üre Villoria erhob am 20. Oktober 2025 beim Bundesgericht Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gegen den Entscheid der Rekurskommission der Katholischen Kirche im Kanton Zürich vom 2. Oktober 2025 betreffend die Kirchgemeindeversammlung der Römisch-katholischen Kirchgemeinde Herz Jesu Turbenthal vom 22. Juni 2025, wobei er in prozessualer Hinsicht um Erteilung der aufschiebenden Wirkung ersuchte. Felix Caduff nahm am 28. Oktober 2025 zu diesem Gesuch sowie zur Beschwerde Stellung. Die Römisch-katholische Kirchgemeinde Herz Jesu Turbenthal äusserte sich mit Eingabe vom 3. November 2025 zum Gesuch um aufschiebende Wirkung.

E. 2

Mit Eingabe vom 31. Oktober 2025, beim Bundesgericht eingegangen am 3. November 2025, hat der Beschwerdeführer die Beschwerde zurückgezogen. Damit ist das vorliegende Beschwerdeverfahren als durch Beschwerderückzug erledigt im Verfahren nach Art. 32 Abs. 2 BGG abzuschreiben. Der Beschwerdeführer hat entsprechend dem Verfahrensausgang die (reduzierten) Gerichtskosten zu tragen (Art. 66 Abs. 1 und 2 BGG). Parteienschädigungen sind keine zuzusprechen (Art. 68 BGG , insbesondere dessen Abs. 3). Das Gesuch um aufschiebende Wirkung ist gegenstandslos.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.